

Geschäftsverzeichnisnr. 1418
Urteil Nr. 134/99 vom 22. Dezember 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 10. Februar 1998 zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie und des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Gendarmeriepersonals des einsatzfähigen Korps, erhoben von A. Henneau und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, H. Coremans, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 19. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. September 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben A. Henneau, wohnhaft in 1400 Nivelles, rue Théodore Berthels 7/2, J. Adam, wohnhaft in 9000 Gent, Spiegelhofstraat 57, und S. Verhulst, wohnhaft in 7100 La Louvière, rue des Rentiers 45/16, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 10. Februar 1998 zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie und des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Gendarmeriepersonals des einsatzfähigen Korps (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. März 1998).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 21. September 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 23. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. November 1998.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 4. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 18. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Durch Anordnung vom 13. Januar 1999 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Erwidierungsschriftsatzes vorgesehene Frist auf Antrag des Rechtsanwaltes der klagenden Parteien vom 8. Januar 1999 um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat mit am 13. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 29. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 24. Februar 1999 und vom 29. Juni 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 19. September 1999 bzw. 19. März 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 27. Oktober 1999 hat der amtierende Vorsitzende die Besetzung um den Richter H. Coremans ergänzt.

Durch Anordnung vom 27. Oktober 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 25. November 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 28. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 25. November 1999

- erschienen

. RA T. Vermeire *loco* RA P. Vande Casteele, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. der Hauptmann der Gendarmerie J. Lacasse, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und M. Bossuyt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf den ersten Klagegrund

A.1. Der erste Klagegrund, der zur Untermauerung der Klageschrift angeführt wird, ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, getrennt und in Verbindung mit den Artikeln 16, 23 und 184 der Verfassung betrachtet.

Dieser Klagegrund bemängelt, daß der Gesetzgeber es dem König und dem Minister jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich erlaube, eine Erstattung vorzuschreiben, die bis zur Gesamtheit der während der Ausbildung erhaltenen Gehälter reichen könne, daß er die Modalitäten der Festsetzung und der Erstattung nicht festgelegt und weder die Weise der Bezeichnung (von Amts wegen oder freiwillig) des Gendarmen für die Ausbildung noch dessen Beschäftigung während der Ausbildung berücksichtigt habe.

Auf diese Weise verletze der Gesetzgeber einerseits (erster Teil des Klagegrundes) in unverhältnismäßiger Weise die Freiheit der Arbeit und das Recht auf Eigentum, die durch die Artikel 23 beziehungsweise 16 der Verfassung gewährleistet würden, und führe somit eine Diskriminierung zum Nachteil der Gendarmen ein; in ihrem Erwidierungsschriftsatz bemängeln die klagenden Parteien insbesondere, daß die Gesamtheit des Gehaltes zurückgefordert werden solle und die zu erstattende Summe unverzüglich einforderbar sei.

Andererseits (zweiter Teil des Klagegrundes) überließen die somit durch das Gesetz vom 10. Februar 1998 festgelegten ungenauen und unvollständigen Kriterien dem König und dem Minister eine allzu breite Ermessensbefugnis, die nicht mit Artikel 184 der Verfassung vereinbar sei; den Gendarmen werde somit auf diskriminierende Weise das Eingreifen einer demokratisch gewählten Versammlung vorenthalten, das diese Verfassungsbestimmung gewährleiste.

A.2.1. Der Ministerrat ficht zunächst das Interesse des ersten Klägers an der Klageerhebung an - sein bereits erworbenes Dienstalter (30 Jahre) decke die « Ertragszeitspanne » jeder neuen Ausbildung ab - und vertritt den Standpunkt, daß der vom Verstoß gegen die Artikel 16 und 23, in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung abgeleitete Teil des Klagegrundes « auf besonders verwirrende Weise » abgefaßt sei und

nicht die bemängelten Diskriminierungen erkennen lasse. In ihrem Erwidernsschriftsatz erklären die klagenden Parteien, daß « die Artikel 16, 23 und 184 jeweils das Legalitätsprinzip festschreiben » und daß ihnen dieser Grundsatz durch die angefochtenen Bestimmungen vorenthalten werde.

A.2.2. In bezug auf den zweiten Teil dieses Klagegrundes verweist der Ministerrat auf das Urteil des Hofes Nr. 34/96 vom 15. Mai 1996, insbesondere dessen Erwägung B.3, aus der hervorgehe, daß der Hof angenommen habe, die freie Wahl der Berufstätigkeit könne bei Personalmitgliedern der Gendarmerie angesichts der diesem Korps anvertrauten besonderen Aufgaben eingeschränkt werden. In Wirklichkeit habe der Hof nur die allzu weitgehende Ermächtigung des Königs mißbilligt, wobei gerade das angefochtene Gesetz vom 10. Februar 1998 diesem Einwand habe Abhilfe verschaffen sollen; hiermit übe der Gesetzgeber nämlich selbst seine Befugnisse aus, indem er sowohl die Modalitäten zur Festlegung des Betrags der Kündigungsentschädigung als auch die Mindestdauer des tatsächlichen Dienstes festlege, über die hinaus diese Erstattung nicht verlangt werde.

Der Ministerrat legt anschließend in seinem Schriftsatz die Daseinsberechtigung der als « Kündigungsentschädigung » bezeichneten Entschädigung dar; er erklärt unter anderem, die fakultative Beschaffenheit der Entscheidung zur Auferlegung einer Erstattung ermögliche es einerseits, die Verschiedenheit der betreffenden Ausbildungen und der tatsächlich von der Gendarmerie übernommenen Lasten zu decken und andererseits, den Familien- oder Sozialumständen Rechnung zu tragen.

Der Ministerrat erinnert schließlich daran, daß die Entscheidung zur Auferlegung einer Erstattung Gegenstand einer Klage vor dem Staatsrat und einer Kontrolle durch den Staatsrat sein könne.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

A.3. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 12, 23 Absatz 2, und 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung, den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation, den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation, Artikel 6 des Übereinkommens Nr. 95 der Internationalen Arbeitsorganisation bezüglich des Lohnschutzes, den Artikeln 4, 14, 15 und 60 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 48 des EG-Vertrags und Artikel 1 der Europäischen Sozialcharta.

Nach Darlegung der klagenden Parteien hätten die angefochtenen Bestimmungen zur Folge, daß die Verpflichtung zur Erstattung unausweichlich auferlegt werde, wenn entweder eine freiwillige Kündigung oder eine Kündigung von Amts wegen im Anschluß an eine regelwidrige Abwesenheit von mehr als zehn Tagen vorliege.

Die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 10. Februar 1998 stellten eine « ernsthafte Behinderung der Ausübung neuer beruflicher Tätigkeiten » dar und verstießen gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen, die die freie Wahl der Arbeit gewährleisten und die Zwangsarbeit verbieten; außerdem beeinträchtigten sie die Freiheit des Arbeitnehmers auf freie Verfügung über seinen Lohn, während die Gendarmen bei einer freiwilligen oder nicht freiwilligen Kündigung ein vorher erhaltenes Gehalt zurückzahlen müßten.

A.4.1. In seinem Schriftsatz unterstreicht der Ministerrat zunächst, daß die klagenden Parteien « sich darauf beschränken, Bestimmungen des internen und internationalen Rechts anzuführen, ohne konkret zu erklären, inwiefern es einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gäbe », und schließt daraus, daß der Klagegrund insofern teilweise unzulässig sei.

A.4.2. Zur Hauptsache verweist der Ministerrat auf das oben erwähnte Urteil Nr. 34/96 des Hofes und ficht an, daß die Kündigungsentschädigung die freie Verfügung über den Lohn einschränke; es wird insbesondere angeführt, daß keinerlei sofortige Lohnpfändung vorgesehen sei, daß jede Erstattung sich auf das Vermögen auswirke, ohne notwendigerweise den Lohn zu betreffen, und daß diese Entschädigung durch einen Dritten, wie den neuen Arbeitgeber, bezahlt werden könne.

In bezug auf den Verstoß gegen die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation wird angeführt, daß sie keine direkte Wirkung hätten und daß die klagenden Parteien nicht erklärten, inwiefern gegen sie verstoßen werde, da der Gendarm, von dem eine Kündigungsentschädigung gefordert werde, immer noch beschließen könne, bis zum Ablauf der Ertragsperiode im Dienst zu bleiben.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß keinerlei Straf- oder Disziplinarfolge mit einer freiwilligen Kündigung in Verbindung mit einer Kündigungsentschädigung oder einer Antragsverweigerung einhergehe.

In bezug auf den Verstoß gegen die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention wird schließlich neben der Ungenauigkeit dieses Teils des Klagegrundes hervorgehoben, der Begriff der Zwangsarbeit erfordere gemäß der Rechtsprechung des Hofes, daß die Arbeit gegen den Willen des Arbeitnehmers ausgeführt werde und daß sie ungerecht und aufgezwungen sei, ohne vermieden werden zu können - diese Bedingungen werden im vorliegenden Fall als nicht erfüllt betrachtet, da die Personalmitglieder der Gendarmerie freiwillig das Personalstatut angenommen hätten.

In bezug auf den dritten Klagegrund

A.5.1. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung sowie Artikel 48 des EG-Vertrags.

Nach Darlegung der klagenden Parteien verstießen die angefochtenen Artikel 3 und 4 gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen, insofern Gendarmen, die sich um eine entweder im öffentlichen Sektor oder im Privatsektor angebotene Stelle bewerben würden, eine Behinderung erleiden würden wegen der etwaigen Verweigerung der Kündigung oder wegen der Kosten, die sie anlässlich dieser Kündigung erstatten müßten.

A.5.2. Nach Darlegung des Ministerrates sei der aus Artikel 48 des Römer Vertrags abgeleitete Klagegrund in doppelter Hinsicht unzulässig. Einerseits schließe Artikel 48 Absatz 4 die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung aus seinem Anwendungsbereich aus; andererseits setze der Verstoß gegen diese Bestimmung voraus, daß Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten im betreffenden Mitgliedstaat zu arbeiten wünschten, wobei diese Hypothese im vorliegenden Fall nicht zutrefte, da alle Elemente der betreffenden Tätigkeiten im selben Mitgliedstaat - Belgien - angesiedelt seien.

A.5.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz verweisen die klagenden Parteien auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, insbesondere das Urteil vom 15. Dezember 1995 in der Rechtssache Bosmans. Hilfsweise beantragen sie, daß dieser Gerichtsbarkeit eine dreifache präjudizielle Auslegungsfrage über die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmungen mit den Artikeln 5, 48 bis 53 des EG-Vertrags gestellt werde.

In bezug auf den vierten Klagegrund

A.6.1. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Die Kündigung von Amts wegen sei in bezug auf Gendarmen die schwerste Disziplinarstrafe und entspreche der Entlassung im Statut der Beamten. Es sei diskriminierend, dieser Sanktion nur in bezug auf die Gendarmen die zusätzliche Sanktion der Rückerstattung hinzuzufügen.

A.6.2. Nach Darlegung des Ministerrates beruhe dieser Klagegrund auf einer Verwechslung und sei unbegründet. Das Verfahren der Kündigung von Amts wegen im Anschluß an eine regelwidrige Abwesenheit sei nämlich nicht mit einem Disziplinarverfahren zu verwechseln, dies unter anderem sowohl in Anbetracht der Vorarbeiten zu den betreffenden Bestimmungen als auch des Umstandes, daß der Untersuchungsrat - als Disziplinarorgan - nicht in dieses Verfahren eingreife.

In bezug auf das letztgenannte Argument werfen die klagenden Parteien ein, daß der Untersuchungsrat für bestimmte Disziplinarstrafen nicht befragt werden müsse, ohne daß diese hierdurch ihre disziplinarische Beschaffenheit verlören.

In bezug auf den fünften Klagegrund

A.7.1. Der fünfte und letzte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 16 der Verfassung.

Die angefochtenen Bestimmungen zwingen den betroffenen Gendarmen, sich zwischen dem Vorteil von Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention und demjenigen von Artikel 16 der Verfassung zu entscheiden. Wenn er nämlich sein Recht auf Kündigung ausübe, erleide er eine Beeinträchtigung seines Eigentumsrechtes; umgekehrt könne er sein Vermögen behalten, indem er auf sein Recht auf Kündigung verzichte, oder gar im Falle der Verweigerung derselben, doch dies geschehe dann zum Nachteil des durch Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Rechts.

A.7.2. Der Ministerrat greift zunächst die Ungenauigkeit des vorgeblichen Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung auf und ficht sodann die Auslegung an, wonach die angefochtenen Bestimmungen das Eigentum des während der Ausbildung erhaltenen Lohns beeinträchtigen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß selbst in der Annahme, das Eigentumsrecht würde beeinträchtigt, dies gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Zusatzprotokolls gerechtfertigt wäre, denn das Allgemeininteresse, auf das diese Bestimmung verweise, sei nämlich erwiesen bei Lesung der Erwägung B.3.2 des obenerwähnten Urteils Nr. 34/96, die auf das allgemeine Interesse und die Kontinuität der öffentlichen Dienstleistung verweise, um den Grundsatz der Erstattung der Ausbildungskosten anzunehmen.

- B -

Die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 10. Februar 1998, mit denen die Artikel 31 beziehungsweise 33 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie abgeändert wurden.

B.1.2. Vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 10. Februar 1998 besagte Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973:

« Die Kündigung muß schriftlich eingereicht werden.

Sie ist erst wirksam, wenn sie angenommen wurde:

1. durch den König, für Offiziere;
2. durch den Minister der Landesverteidigung, für Unteroffiziere.

Sie kann vom Minister der Landesverteidigung verweigert werden, wenn er der Auffassung ist, daß sie dem Interesse des Dienstes widerspricht. »

Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 1998 ergänzt diesen Artikel 31 wie folgt:

« Die Entscheidung zur Annahme der Kündigung des Personalmitglieds kann mit der Verpflichtung für das betroffene Personalmitglied verbunden sein, der Gendarmerie die Gesamtheit oder einen Teil der gemäß den Absätzen 5, 6 und 7 berechneten Entschädigung zu zahlen.

Diese Verpflichtung kann jedoch nicht einem Personalmitglied auferlegt werden, das nach Ablauf seiner Grundausbildung eine Mindestzahl von Dienstjahren geleistet hat, die der anderthalbfachen Dauer dieser Grundausbildung entspricht.

Die Entschädigung ist degressiv. Sie beläuft sich auf einen Bruchteil des während der Ausbildung gezahlten Gehalts. Der Zähler dieses Bruches besteht aus der Differenz zwischen der in Absatz 5 festgesetzten Mindestzahl von Dienstjahren und der Zahl der bereits geleisteten Dienstjahre. Der Nenner dieses Bruches ist die in Absatz 5 festgesetzte Mindestzahl.

Für jede Zusatzausbildung entsprechend dem Hochschulniveau wird ein zusätzliches Dienstjahr pro Jahr der Zusatzausbildung, die auf Kosten der öffentlichen Hand absolviert wurde, gerechnet. »

B.1.3. Vor der Abänderung durch das Gesetz vom 10. Februar 1998 besagte Artikel 33 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973:

« § 1. Ein Mitglied des Berufspersonals, das sich schwerwiegender Handlungen schuldig gemacht hat, die nicht mit seinem Status als Personalmitglied der Gendarmerie vereinbar sind, kann von Amts wegen aus seiner Stelle entlassen werden.

§ 2. Die Maßnahme wird nach der Befragung eines Untersuchungsrates ergriffen:

1. für Offiziere, durch den König aufgrund eines begründeten Berichtes des Ministers der Landesverteidigung;

2. für Unteroffiziere, durch den Minister der Landesverteidigung. »

Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Februar 1998 ergänzt diesen Artikel 33 wie folgt:

« Die Entscheidung über die Kündigung von Amts wegen kann für das hiervon betroffene Personalmitglied mit der Verpflichtung verbunden werden, der Gendarmerie eine gemäß Artikel 31 Absätze 5, 6 und 7 berechnete Entschädigung zu zahlen. »

In bezug auf die Zulässigkeit

B.2. Der Ministerrat ficht das Interesse des Klägers A. Henneau an mit der Begründung, die angefochtenen Bestimmungen könnten sich nicht direkt und in ungünstigem Sinne auf diesen auswirken.

Damit ein Kläger das Interesse an der Klageerhebung nachweisen kann, muß tatsächlich die Gefahr bestehen, daß die angefochtenen Bestimmungen auf ihn angewandt werden.

Da die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung nicht einem Personalmitglied auferlegt werden kann, das nach seiner Grundausbildung eine Mindestzahl von Dienstjahren geleistet hat, die der anderthalbfachen Dauer dieser Grundausbildung entspricht, weist der Kläger A. Henneau, der gemäß den dem Hof übermittelten Angaben ein Dienstalter von 30 Jahren aufweist, nicht nach, daß von ihm aufgrund der angefochtenen Bestimmungen eine Kündigungsentschädigung verlangt werden kann.

Er weist daher nicht das rechtlich erforderliche Interesse nach. Die Klage ist, insofern sie von A. Henneau eingereicht wurde, unzulässig.

Zur Hauptsache

B.3. Gemäß den Vorarbeiten dienen die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 10. Februar 1998 dazu, dem Urteil des Hofes Nr. 34/96 vom 15. Mai 1996 Rechnung zu tragen. So wurde dargelegt:

« Diese Bestimmungen betreffen die Entschädigung, die im Falle der angenommenen Kündigung oder der Kündigung von Amts wegen im Anschluß an eine regelwidrige Abwesenheit von mehr als zehn Tagen verlangt werden kann, insofern natürlich das betreffende Personalmitglied nicht eine Mindestzahl von Dienstjahren geleistet hat. Diese Entschädigungsregelung war bereits in die Artikel 31 und 33 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 bezüglich des Statuts des Personals des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie eingefügt worden durch das Gesetz vom 9. Dezember 1994 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Gendarmerie und des Statuts des Gendarmeriepersonals (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Dezember 1994, S. 32454). Diese eingefügten Texte wurden jedoch durch das Urteil Nr. 34/96 des Schiedshofes vom 15. Mai 1996 (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Juni 1996, S. 16028), der den Standpunkt vertrat, sie würden dem König eine zu große Ermächtigung verleihen, für nichtig erklärt.

Daher wurden die inzwischen bereits ergriffenen Ausführungsbestimmungen (siehe hierzu den königlichen Erlaß vom 20. Dezember 1995 bezüglich des Inkrafttretens von Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Dezember 1994 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Gendarmerie und des Statuts des Gendarmeriepersonals sowie zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 25. April 1979 bezüglich des Amtes und der Amtsenthebung des Personals des einsatzfähigen Korps der Gendarmerie, insbesondere die Artikel 5 und 6 – *Belgisches Staatsblatt* vom 9. Januar 1996, S. 405) auf die Artikel 31 und 33 des obengenannten Gesetzes über das Statut vom 27. Dezember 1973 übertragen. Auf diese Weise wurde dem obenerwähnten Urteil in angemessener Weise Folge geleistet. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1199/1, SS. 2 und 3)

B.4. Die klagenden Parteien führen an, die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 10. Februar 1998 seien in dreifacher Hinsicht diskriminierend.

Zunächst entzögen sie ihren Adressaten den Vorteil des Eingreifens des Gesetzgebers, das durch Artikel 184 der Verfassung vorgeschrieben sei. Sodann verstießen sie gegen die Freiheit der Arbeit und das Recht auf Eigentum. Schließlich behandelten sie die Gendarmen auf diskriminierende Weise im Vergleich zu den anderen Beamten.

In bezug auf den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 184 der Verfassung

B.5. Nach Darstellung der klagenden Parteien überlassen die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 10. Februar 1998 in verschiedenen Punkten dem König und dem Verteidigungsminister eine zu breite Ermessensbefugnis, die nicht mit der Vorschrift von Artikel 184 der Verfassung vereinbar sei.

B.6.1. Artikel 184 der Verfassung lautet:

« Die Organisation und die Zuständigkeit der Gendarmerie werden durch ein Gesetz geregelt. »

Indem Artikel 184 der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleiht, die Organisation und die Zuständigkeit der Gendarmerie zu regeln, gewährleistet er, daß dieser Sachbereich Gegenstand von Entscheidungen ist, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung getroffen werden. Obwohl diese Bestimmung somit in dem betreffenden Sachbereich die Normsetzungsbefugnis dem föderalen Gesetzgeber vorbehält - der selbst deren wesentliche Elemente regeln muß -, schließt sie jedoch nicht aus, daß dem König eine begrenzte Ausführungsbefugnis überlassen bleibt.

B.6.2. Die angefochtenen Bestimmungen wurden angenommen, um das Gesetz den Verfassungsvorschriften anzupassen, die durch das Urteil Nr. 34/96 vom 15. Mai 1996 in Erinnerung gerufen wurden; die Änderungen, die durch das Gesetz vom 9. Dezember 1994 an den Artikeln 31 und 33 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 vorgenommen wurden, gaben Anlaß zur Kritik, insofern sie dem König die Ermessensbefugnis überließen, den Betrag der Erstattung festzusetzen, und insofern das Gesetz nicht die Mindestdauer der sogenannten «Ertragsperiode» festlegte.

Der Hof stellt fest, daß die Artikel 31 und 33 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 in der durch die angefochtenen Artikel 3 und 4 ergänzten Form nunmehr in wesentlicher Weise die Bedingungen und Modalitäten der sogenannten «Kündigungsentschädigung» regeln: die Dauer der Dienstzeit, über die hinaus keine Erstattung gefordert werden kann (Ertragsperiode) – sie entspricht der anderthalbfachen Dauer der Grundausbildung -, die Berechnungsweise der Entschädigung - die

degressiv ist und einem Bruchteil des während der Grundausbildung gezahlten Gehalts entspricht - sowie die den Zusatzausbildungen entsprechende Ertragsdauer werden festgelegt.

Auf diese Weise hat der Gesetzgeber die wesentlichen Bedingungen und Modalitäten der Kündigungsentschädigung festgelegt, so daß nicht davon ausgegangen werden kann, daß die Aspekte davon, die nach Darlegung der klagenden Parteien dem Ermessen der ausführenden Gewalt überlassen blieben - vorausgesetzt, dies wäre der Fall - gegen Artikel 184 der Verfassung verstoßen. Dies gilt insbesondere für die fakultative Beschaffenheit der Entscheidung, eine Erstattung aufzuerlegen; obwohl diese Ermessensbefugnis es gemäß den Vorarbeiten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1199/3, S. 4) erlaubt, den « Sozial- und Familienumständen » Rechnung zu tragen, kann sie jedoch nicht so ausgelegt werden, als ob sie die Behörde, die zu entscheiden hat, gegebenenfalls angesichts der besagten Umstände, von der Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes befreien würde.

B.6.3. Der Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf die Beeinträchtigung der Freiheit der Arbeit und des Rechtes auf Eigentum

B.7.1. In mehreren Klagegründen führen die klagenden Parteien an, die angefochtenen Bestimmungen verstießen gegen Verfassungsbestimmungen und gegen internationale Bestimmungen und beeinträchtigten somit in übertriebener Weise die Freiheit der Arbeit.

B.7.2. Aufgrund der angefochtenen Bestimmungen kann von einem Personalmitglied der Gendarmerie, das kündigt oder dem von Amts wegen gekündigt wird, « die Gesamtheit oder ein Teil der [...] Entschädigung » gefordert werden, die gemäß dem neuen Artikel 31 Absätze 5 bis 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 1973 berechnet wird.

Die durch die angefochtenen Bestimmungen auferlegten Zwänge sind die Gegenleistung für den aus der Ausbildung entstandenen Vorteil, die die Gendarmen auf Kosten der Allgemeinheit erhalten haben. Sie rechtfertigen sich auch durch die Sorge, über eine ausreichende Personalstärke zu verfügen, um die der Gendarmerie anvertrauten Aufgaben auszuführen.

In Erwägung der Bedingungen und Modalitäten, von deren Einhaltung sie eine etwaige Kündigungsentschädigung abhängig machen, beeinträchtigen die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 10. Februar 1998 nicht in unverhältnismäßiger Weise die Freiheit der Arbeit (siehe oben, B.6.2).

B.8. Nach Darlegung der klagenden Parteien beeinträchtigt die Verpflichtung zur Erstattung der Gesamtheit oder eines Teils der während der Ausbildungszeit erhaltenen Gehälter ebenfalls das Recht auf Eigentum an den besagten Gehältern.

Aus den unter B.7.2 angeführten Gründen beeinträchtigt die Verpflichtung zur Erstattung eines Teils der von den Gendarmen während ihrer Ausbildung erhaltenen Gehälter, die denjenigen unter ihnen auferlegt werden kann, die vor Ablauf der Ertragsperiode die Gendarmerie verlassen, nicht in ungerechtfertigter Weise deren Recht auf Achtung vor ihrem Eigentum.

In bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen den Gendarmen und den anderen Beamten

B.9. Schließlich behaupten die klagenden Parteien, Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Februar 1998, der die Möglichkeit vorsieht, die Entscheidung zur Kündigung von Amts wegen mit einer Kündigungsentschädigung zu verbinden, behandle die Gendarmen auf diskriminierende Weise im Vergleich zu den anderen Beamten, deren Entlassung nicht mit dieser zusätzlichen Sanktion verbunden sei.

B.10. Der Klagegrund unterstellt, die etwaige Kündigungsentschädigung, die von den von Amts wegen entlassenen Beamten, die eine Ausbildung erhalten haben, verlangt werden kann, sei als eine Disziplinarstrafe auszulegen, die zur Sanktion der Kündigung von Amts wegen hinzukomme. Eine solche Auslegung kann nicht angenommen werden wegen der Gründe, die die angefochtene Entschädigung rechtfertigen, da diese auch im Falle der freiwilligen Kündigung eines Gendarmen, der eine Ausbildung erhalten hat, verlangt werden kann.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Dezember 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior